

Übersicht zu Regelungen in künftiger ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ab Schuljahr 2021/ 2022 (Stand: 26.8.21)

Die nachfolgende Übersicht stellt das TMBJS zu Informationszwecken im Rahmen der Vorbereitungswoche für das Schuljahr 2021/ 2022 zur Verfügung. Zusammengefasst sind die geplante Neufassung der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie die der neuen Allgemeinverfügung (AV) des TMBJS. Die Übersicht ist vereinfacht und nicht abschließend. Maßgebend und verbindlich sind stets die amtlichen Textfassungen von ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und AV.

Die kommende ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO mit einer Basisphase und einer Warnphase basiert auf dem neuen gestuften Thüringer Frühwarnsystem des TMASGF, welches für die Landkreise bzw. der kreisfreien Städte Aussagen trifft. Mit dem vorgeschalteten „Sicherheitspuffer“ wird thüringenweit für alle Schulen verbindlich eine gesonderte Regelung in den ersten beiden Wochen zu Beginn des Schuljahres (06.09. bis 19.09.2021) umgesetzt. Nach dem Sicherheitspuffer sind die für den jeweiligen Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt geltende Stufe des Frühwarnsystems zu beachten und für die Schulen die jeweils zutreffenden schulbezogenen Maßnahmen aus Basis- bzw. Warnphase umzusetzen. Die Schulen werden über die zuständigen Schulämter über den Zeitpunkt und den Wechsel in die jeweilige Stufe informiert. Die in der ThürSARSCoV-2-KiJuSSp-VO ebenfalls geregelte Situationsphase ist nicht dargestellt. Diese eröffnet der Schulleitung die Möglichkeit, bei einer nachgewiesenen Infektion in der eigenen Schule situationsangemessene Maßnahmen zu treffen.

	Sicherheitspuffer 06.09 – 19.09.2021	Basisphase	Warnphase		
		Basisstufe	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Präsenz von Personal mit Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf, welches gleichzeitig nicht impfbar ist; Nachweis: ärztliches Attest	Präsenz mit Schutzausrüstung	Präsenz mit Schutzausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> Präsenz mit Schutzausrüstung bei Einhaltung Mindestabstände des Personals zu den SuS und guter Lüftung oder Unterricht in kleineren Gruppen Falls beides schulorganisatorisch nicht möglich ist: Distanzunterricht		
Präsenz von SuS <ul style="list-style-type: none"> mit Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf, welche gleichzeitig nicht impfbar sind (unter 12 Jahre oder Kontraindikation); Nachweis: ärztliches Attest UND <ul style="list-style-type: none"> erstgeimpfte SuS (vor der zweiten Impfung) 	<ul style="list-style-type: none"> Befreiungsmöglichkeit Besondere Schutzmaßnahmen für Lerngruppen mit vulnerablen SuS (schulischer Hygieneplan) 	Präsenz	<ul style="list-style-type: none"> Befreiungsmöglichkeit Besondere Schutzmaßnahmen für Lerngruppen mit vulnerablen SuS (schulischer Hygieneplan) 		
Präsenz von SuS mit im Haushalt lebenden Angehörigen mit Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf	Härtefallentscheidung durch das zuständige Staatliche Schulamt	Präsenz	Härtefallentscheidung durch das zuständige Staatliche Schulamt		
Verpflichtung zum Tragen einer MNB	im Schulhaus UND im Unterricht! für alle SuS, ausgenommen getestete SuS der Primarstufe am Sitzplatz	im Schulhaus	im Schulhaus	im Schulhaus UND im Unterricht! für alle SuS der Sekundarstufe und der berufsbildenden Schule Ohne 3G-Nachweis oder Testung in Schule: MNB-Pflicht auch für SuS der Primarstufe	im Schulhaus UND im Unterricht! für alle SuS
Testung Schüler	Verpflichtend, außer 3G-Nachweis liegt vor Ohne 3G-Nachweis oder Testung in Schule: <ul style="list-style-type: none"> Bußgeld UND gesonderte Lerngruppe 	Keine	Verbindliches Testangebot (2x wöchentlich)	Verbindliches Testangebot (2x wöchentlich) Ohne 3G-Nachweis oder Testung in Schule: Gesonderte Lerngruppe für alle SuS bis zu den Herbstferien bzw. gesonderte Lerngruppe Klassenstufen 1-6 nach den Herbstferien	Verpflichtend, außer 3G-Nachweis liegt vor Ohne 3G-Nachweis oder Testung in Schule: <ul style="list-style-type: none"> Bußgeld UND gesonderte Lerngruppe für alle SuS bis zu den Herbstferien bzw. gesonderte Lerngruppe Klassenstufen 1-6 nach den Herbstferien
Testung Personal (Arbeitgeberverpflichtung)	Verpflichtend außer 3G-Nachweis liegt vor	Bundesrechtliche Regelung (Testangebot 2x pro Woche)	Bundesrechtliche Regelung (Testangebot 2x pro Woche)	Bundesrechtliche Regelung (Testangebot 2x pro Woche)	Verpflichtend außer 3G-Nachweis liegt vor
Personen mit Erkältungssymptomen	Betretungsverbot, Betreten nur bei Vorlage eines negativem Testergebnis (außerhalb des Schulsystems)				
Zugang für einrichtungsfremde Personen	Zugang mit <ul style="list-style-type: none"> MNB UND 3G-Nachweis 		Zugang mit MNB	Zugang mit <ul style="list-style-type: none"> MNB UND 3G-Nachweis 	Zugang mit <ul style="list-style-type: none"> MNB UND 3G-Nachweis

Glossar und ergänzende Hinweise

Frühwarnsystem des TMSGFF: In der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO definiertes System mit einer Basisstufe und drei Warnstufen auf Basis von drei Indikatoren, das auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte gilt. Wenn die Inzidenz und mindestens ein weiterer Indikator eine Schwelle für drei aufeinanderfolgende Tage überschreiten, gilt die entsprechende Warnstufe. Für das Unterschreiten der Schwelle müssen die Werte an sieben aufeinanderfolgenden Tagen feststellbar sein, damit eine geringere Warnstufe oder die Basisstufe erreicht wird.

	Inzidenz	Schutzwert	Belastungswert ITS (thüringenweit)
Basisstufe	unter 35	unter 4,0	Unter 3,0 %
Warnstufe 1	35 – 99,9	4,0 – 6,9	3,0% - 5,9%
Warnstufe 2	100 – 200	7,0 – 12,0	6,0% - 12,0%
Warnstufe 3	über 200	über 12	über 12%

Schulischer Hygieneplan:

Hygieneplan der Schule mit Festlegungen für innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene (Hygieneplan nach § 36 IfSG) inklusive eines Infektionsschutzkonzepts zum Schutz von Schülerinnen und Schülern sowie pädagogischem und sonstigem schulischen Personal in der Schule

MNB: Mund-Nasen-Bedeckung wird als Oberbegriff in dieser Übersicht genutzt und steht für die Mund-Nasen-Bedeckung (z.B. Stoffmaske) und die qualifizierte Gesichtsmaske (z.B. sog. OP-Maske). Die jeweilige konkrete Regelung, welche Art der MNB zu tragen ist, ist der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO zu entnehmen.

SuS: Schülerinnen und Schüler

ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO: Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2, <https://www.tmsgff.de/covid-19/verordnung>

ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO: Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb. Enthält grundlegende Regelungen und den „Instrumentenkasten“, aus dem das TMBJS per AV konkrete Maßnahmen in Kraft setzen kann.

TMBJS: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

TMSGFF: Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
3G steht für „geimpft, genesen und/ oder getestet“

¹ nicht im Sportunterricht inkl. Schulschwimmen